



Himmelsstürmer Lahn e.V.
Michael Friedchen
Unter dem Rotdorn 13
35578 Wetzlar

Gmund, 10.02.2014 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den
Start- und Landeflächen "Niederkleen", 35428 Niederkleen**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Vereins Himmelsstürmer Lahn e.V. vom 12.11.2013 die Erlaubnis „Niederkleen“ des DHV vom 18.01.2012 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Niederkleen“, Gemeinde Niederkleen vom 18.01.2012 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 94, 95, 96, 126, 141, 142 und 143 (Starts und Landungen), Gemarkung Niederkleen. Die beiliegende Karte ist Bestandteil dieser Erlaubnis.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2018** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die

eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Bereich der Streuobstwiese nordwestlich der Schleppstrecke, die Waldkante und das Moor im westlichen Bereich dürfen nur bei Überlandflügen mit ausreichender Flughöhe (mind. 500 ft / GND) überflogen werden.
2. Das Naturschutzgebiet am Steinbruch östlich des Schleppgeländes darf ebenfalls nur mit einer ausreichenden Flughöhe (mind. 500 ft GND) überflogen werden.
3. Zur Bundesstraße ist ein vertikaler und horizontaler Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
4. Der Flugbetrieb darf frühestens 1 Stunde nach Sonnenaufgang aufgenommen werden und ist 1 Stunde vor Sonnenuntergang zu beenden.
5. Bei Jagdbetrieb (Gesellschaftsjagden) im Umfeld der Schleppstrecke ist in Abstimmung mit dem örtlichen Jagdpächter der Flugbetrieb einzustellen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, ist bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund erlaubt. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 86,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 08.05.2008 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Niederkleen“ eine Außenstart- und -landeurlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Zuletzt wurde die Erlaubnis am 18.01.2012 bis zum 31.12.2013 befristet verlängert.

Mit Schreiben vom 12.11.2013 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Gießen wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 07.01.2014 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, wenn die bisherigen Auflagen bestehen bleiben. Einer Befristung bis zum 31.12.2018 wurde zugestimmt.

Die Erlaubnis konnte somit verlängert werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb



069991572593 060001572593

Glaum, Matthias Langgöns, Niederkleen

08976

Bildflug 16.06 - 20.07.03

0 50 100 200 Meter

0 50 100 200 Meter

Skizze 1:2500



HMULV



Detaillkarte 1 von 1

Datengrundlage: Antliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung HLBG

Beantragtes Schleppgelände Niederkleen Himmelsstürmer Lahn

